

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 22

Freiburg i. Br., 1. August

1969

Anderung der Erzb. Verordnung über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung. — Änderung der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, badischen Anteils. — Wahlen zu den Kath. Stiftungsräten in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils. — Änderung der Rahmgeschäftsordnung der Laienräte. — Berufe der Kirche. — Betreuung deutschsprachiger Pilger in Lourdes. — Neue Schallplatte. — Kirchliches Handbuch. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzicht. — Versetzungen. — Anstellung der Neupriester. — Pfründebesetzungen. — Sterbefälle.



Nr. 119

Änderung der Erzb. Verordnung über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung

In Abänderung von § 6 Abs. 1 Satz 2 der Erzbischöflichen Verordnung über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung i. d. F. vom 15. November 1932 (Anzeigeblatt S. 360) wird hiermit die Amtszeit der jetzigen Mitglieder der Kirchensteuervertretung um ein Jahr verlängert.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 25. April 1969 Ki 6270/2 gemäß Art. 6 Abs. 5 und Art. 25 Abs. 1 des badischen Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 494) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1969

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 120

Änderung der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, badischen Anteils

In Abänderung von § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, badischen Anteils, vom 30. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951 S. 13) wird hiermit die Amtszeit der Mitglieder des 1969 neu zu wählenden Stiftungsrates auf drei Jahre begrenzt.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 25. April 1969 Ki 6270/2 gemäß Art. 36 Abs. 1 des badischen Orts-

kirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1969

≠ Hermann
Erzbischof

Nr. 121

Ord. 24. 7. 69

Wahlen zu den Kath. Stiftungsräten in der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils

Nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 der Wahlordnung für die Kath. Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg, badischen Anteils, vom 30. Dezember 1950 (Amtsblatt 1951 S. 13 ff.) ist die Amtszeit der am 12. Mai 1963 gewählten oder seitdem in den Stiftungsrat berufenen Mitglieder in diesem Jahr abgelaufen; das gleiche gilt für die s. Zt. gewählten Ersatzmitglieder. Die bisherigen Stiftungsratsmitglieder versehen jedoch nach § 6 Abs. 2 ihr Amt weiter, bis die neugewählten Mitglieder in ihr Amt eingeführt sind.

Gemäß § 8 der Wahlordnung wird daher für alle Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg, badischen Anteils, eine Neuwahl der Kath. Stiftungsräte auf

Sonntag, den 16. November 1969
festgesetzt.

Bei der diesjährigen Neuwahl sind folgende Änderungen zu beachten:

1. Durch Erzb. Verordnung vom 15. 10. 1968 (Amtsblatt 1968 S. 160) wurde in § 10 Abs. 1 der Wahlordnung das Wort „männliche“ gestrichen. Aufgrund dieser Verordnung besitzen nunmehr auch die weiblichen Mitglieder der Kirchengemeinde das aktive und passive Wahlrecht unter den in §§ 10 und 11 der Wahlordnung genannten Bedingungen.
2. Durch Erzb. Verordnung vom 10. 7. 1969, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht ist, wird in Abänderung von § 6 Abs. 1 der Wahlordnung die Amtszeit der 1969 zu wählenden Mitglieder auf 3 Jahre begrenzt.

Die Amtszeit für die neuen Stiftungsräte wurde auf 3 Jahre festgesetzt, um nach Ablauf der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte die Möglichkeit für eine evtl. Integrierung von Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat zu schaffen, die z. Zt. geprüft wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Zusammenlegung der beiden Gremien aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dem steht nicht entgegen, daß Pfarrgemeinderäte in den Stiftungsrat gewählt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 11 der Wahlordnung erfüllen.

Gemäß § 14 der Wahlordnung in Verbindung mit der Begründung zu § 19 ist die Vorbereitung der Wahl Sache des Stiftungsrats. Die Aufstellung von Kandidatenlisten, die nach der Wahlordnung zwar nicht vorgeschrieben, aber zulässig ist, obliegt daher dem Stiftungsrat. Es empfiehlt sich, bei der Aufstellung von Kandidaten den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats beizuziehen.

Die Wahlen mögen rechtzeitig vorbereitet werden. Ihre einwandfreie Durchführung setzt eine genaue Kenntnis der Wahlordnung voraus. Die gleichfalls im Amtsblatt 1951 S. 29 veröffentlichte Begründung zur Wahlordnung kann wesentlich zu deren Verständnis beitragen. Die Stiftungsräte wollen sich deshalb durch eingehendes Studium mit diesen Bestimmungen vertraut machen.

Ein Sonderdruck der Wahlordnung mit Begründung ist s. Zt. allen Pfarrämtern zugegangen. Nötigenfalls können noch Sonderdrucke bei uns angefordert werden.

Alle der Wahlordnung beigegebenen Muster sind als Vordrucke beim Badenia-Verlag in Karlsruhe, An der Pfalzstraße, vorrätig. Außerdem ist noch ein Vordruck der Niederschrift zur Wahl für diejenigen Filialorte hergestellt worden, in denen der besondere Wahlvorstand nach § 23 Abs. 5 der Wahlordnung nur die Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke zu vergleichen hat. Bei der Bestellung der Vordrucke ist jeweils die gewünschte Anzahl und die genaue Bezeichnung anzugeben. Im Interesse einer möglichst raschen Erledigung empfehlen wir etwa folgende Fassung:

„Wir bitten um Lieferung folgender Vordrucke für die Wahlen zum Stiftungsrat:

- Stück Wählerliste, Titelbogen,
Vodr. Nr. 240
- Stück Wählerliste, Einlagebogen,
Vodr. Nr. 241
- 5 Stück Einladung, Vodr. Nr. 242
- 150 Stück Stimmzettel, Vodr. Nr. 243
- 2 Stück Gegenliste, Vodr. Nr. 244
- 2 Stück Niederschrift, Vodr. Nr. 245

..... Stück Niederschrift im Filialort,
Vodr. Nr. 246

5 Stück Bekanntmachung, Vodr. Nr. 247.“

Die Titelbogen der Wählerlisten reichen für 84, die Einlagebogen für je 112 Eintragungen.

Finden in einer Kirchengemeinde nach Orten getrennte Wahlen statt, so ist darauf zu achten, daß auch für diese die erforderlichen Vordrucke zur Verfügung stehen.

Mit der Aufstellung der Wählerliste (§ 12) sollte möglichst frühzeitig begonnen werden. Auf ihre Anfertigung ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit ein reibungsloser Verlauf der Wahl gewährleistet wird. Es ist zulässig, die Pfarrkartei als Wählerliste zu verwenden, wenn die Karteikarten die Angaben enthalten, die für die Wählerliste (§ 12) angeordnet sind.

Die Einladung zur Wahl hat nach § 14 spätestens am Sonntag, dem 9. November 1969, durch Verkündigung von der Kanzel und Anschlag an der Kirchentür zu erfolgen.

Das Ergebnis der Wahl ist nach § 29 am Sonntag, dem 23. November 1969, bekanntzugeben und der Erzb. Finanzkammer nach Ablauf der Einspruchsfrist, das ist nach dem 30. November 1969, zu berichten. Die neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrats werden nach § 35 spätestens einen Monat nach der Wahl in ihr Amt eingeführt. Außerdem sind ihre Namen im Beiheft der Rechnung der Kirchengemeinde und der örtlichen Fonde zu vermerken.

Nr. 122

Ord. 18. 7. 69

Änderung der Rahmengeschäftsordnung der Laienräte

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese Freiburg hat auf ihrer Sitzung am 31. 5. 1969 in Freiburg beschlossen, daß die Rahmengeschäftsordnung in Ziffer III, 1: „Alle Sitzungen sind nicht öffentlich“ (Amtsblatt 1968 S. 131), geändert werden soll in:

„1. Die Sitzungen der Räte sind grundsätzlich öffentlich. Der Laienrat kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß Sitzungen ganz oder teilweise nicht öffentlich sind.“

Nr. 123

Ord. 15. 7. 69

Berufe der Kirche

Von der Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland, 78 Freiburg i. Br., Schoferstraße 1, können bezogen werden:

- eine Plakatmappe „Berufe im Dienst am Menschen“ (15 Plakate)
- ein Gebetsheft „Die Felder sind reif“.

Das Gebetsheft erscheint als Heft 1 der Reihe „Berufe der Kirche — unsere Sorge“ und enthält Texte für gemeinsames Beten um geistliche Berufe.

Die Plakatmappe kostet DM 10,—; das Gebetsheft DM —,35, ab 50 Stück DM —,30, ab 500 Stück DM —,25.

Nr. 124 Ord. 14. 7. 69

Betreuung deutschsprachiger Pilger in Lourdes

Der „Service d'Accueil des ‚Pèlerins d'un Jour‘“ in Lourdes sucht zur Betreuung deutschsprachiger Pilger für die Zeit vom 15. 8.—30. 9. 1969 Priester, die diesen Dienst für zwei bis drei Wochen übernehmen. Auskunft: Père Point, Pilger- und Auskunftsbüro „Pèlerins d'un Jour“ F-65 Lourdes/France — Esplanade.

Nr. 125 Ord. 14. 7. 69

Neue Schallplatte

Der Christophorus-Verlag in Freiburg i. Br., hat wie von anderen Kirchen unserer Erzdiözese nun auch über die Wallfahrtskirche Birnau eine Schallplatte herausgebracht. Auf der Platte ist nach dem einleitenden Glockengeläut und einer Orgelimitation eine Führung durch Birnau zu hören. Die Rückseite enthält die vierstimmige Motette „Ave Maria“ von J. des Prez, gesungen von der Birnauer Kantorei. In die Hülle ist eine reich bebilderte Textbeilage eingheftet.

(SCY 75 111, 17 cm, 45 UpM, 9,— DM.)

Nr. 126 Ord. 18. 7. 69

Kirchliches Handbuch

Ende September/Anfang Oktober erscheint neu:
Kirchliches Handbuch,

Amtliches statistisches Jahrbuch der
katholischen Kirche Deutschlands.

Herausgegeben von Universitätsprofessor Dr.
Franz Groner.

Band XXVI: etwa 700 Seiten, Leinen etwa 36,—
DM.

Dieser Band umfaßt das gesamte kirchlich-statische Material der Jahre 1962 bis 1968.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Tiergarten wird einem geistlichen Pensionär als Wohnung angeboten. Das Pfarrhaus ist renoviert, hat 6 Zimmer, Küche und Bad und ist mit Zentralheizung (Ölfeuerung) versehen.

Interessenten sind gebeten, sich an das Erzb. Dekanat Renchtal in 7606 Lautenbach zu wenden.

Priesterexerzitien

Himmelspforten, Würzburg
14.—17. August für Priester, Ordensleute und
Laien „Dienst an der Einheit“
(P. Wälder SDS, P. Leyener
MSF)

Anmeldung: Exerzitienheim Himmelspforten,
87 Würzburg, Mainaustraße.

Luzern/Schweiz, Villa Bruchmatt
8.—13. September Dr. Herbert Hammans —
Priestergemeinschaft Jesus
Caritas (Charles de Foucauld)

Anmeldung an: Vikar Sep Fidel Sievi, CH 7000
Chur, Hof 5.

Himmelspforte, Wyhlen
6.—10. Oktober P. Dr. Josef Milla SAC,
Regens, Friedberg

Anmeldung: Pension Himmelspforte 7887 Wyhlen
(Baden).

Gengenbach, Mutterhaus
6.—10. Oktober P. Drutmar Helmecke OSB
Anmeldung: Mutterhaus der Franziskanerinnen
vom Göttlichen Herzen Jesu, 7614 Gengenbach,
Postfach 1148.

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 15. Juli 1969 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ad hon. ernannt
den H. H. Pfarrer Karl Degler in Karlsruhe,
St. Peter und Paul,
den H. H. Pfarrer Hubert Ganner in Konstanz,
St. Gebhard,
den H. H. Dekan Bernhard Gebele in Villingen,
Münster.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Rudolf Berger auf die Pfarrei Weitenung mit Wirkung vom 15. Juli 1969 cum reservatione pensionis angenommen.

Versetzungen

12. Juli: Blümmel Albin, Vikar in Karlsruhe-Durlach, St. Peter und Paul,
i. g. E. nach Mannheim-Neckarau,
St. Jakobus
15. Juli: Huber Dr. Norbert, Pfarrverweser in
Lahr, Sancta Maria,
i. g. E. nach Weitenung
15. Juli: Krattenmacher Eugen, Vikar in
Offenburg, Heilig Kreuz,
als Rektor an das Erzb. Kinderheim
St. Kilian in Walldürn

16. Juli: Drozd Leonhard, Pfarrer in Forbach,
als Pfarrverweser nach Steinenstadt
1. Aug: Mayer-Scheu Dr. Hansjosef, Neu-
priester,
als Vikar nach Heidelberg, St. Bonifatius

Anstellung der Neupriester

- Braun Otto, als Vikar nach Pforzheim,
Herz-Jesu,
Etzkorn Walter, als Vikar nach Tauber-
bischofsheim, St. Martin,
Fürst Herbert, als Vikar nach Weingarten
b. Bruchsal,
Ghiraldin Hansjörg, als Vikar nach Karlsruhe,
St. Elisabeth,
Grimm Edgar, als Vikar nach Rauenberg
b. W.,
Heizmann Paul, als Vikar nach Konstanz,
St. Gebhard,
Hensler Erich, als Vikar nach Elzach,
Hildenbrand Udo, als Vikar nach Offenburg,
Hl. Kreuz,
Hönlinger Ludwig, als Vikar nach Binningen,
Kleinhans Ansgar, als Vikar nach Wolfach,
Klug Rainer, als Vikar nach Weingarten b. O.
Rigling Bernhard, als Vikar nach Bonndorf/
Schwarzwald,
Scheller Hanspeter, als Vikar nach Villingen,
Münster,
Schmider Gerhard, als Vikar nach Mannheim,
St. Joseph,
Schreckenberger Ernst, als Vikar nach
Limbach,
Vogt Hermann, als Vikar nach Überlingen,
Wangler Albert, als Vikar nach Offenburg,
Dreifaltigkeit,
Weber Anton, als Vikar nach Hornberg,
Wehrle Paul, als Kooperator nach Freiburg,
Münster,
Wiedemer Manfred, als Vikar nach Singen,
St. Joseph.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

20. April: Bühler Franz, Pfarrverweser in
Oberharmersbach,
auf diese Pfarrei
8. Mai: Bläß Bruno, Pfarrverweser in
Lobenfeld,
auf diese Pfarrei
11. Mai: Baumann Felix, Pfarrverweser in
Reichenbach b. Lahr,
auf diese Pfarrei

26. Mai: Benz Theodor, Pfarrer in Leipferdingen,
auf die Pfarrei Schuttern
1. Juni: Sumser Paul, Pfarrer in Riedböhringen,
auf die Pfarrei Freiburg,
Hl. Dreifaltigkeit
8. Juni: Link Alfred, Pfarrer in Schuttern,
auf die Pfarrei Langenbrand
8. Juni: Seidl Alois, Pfarrverweser in Forst,
auf diese Pfarrei
15. Juni: Moll Heinrich, Pfarrverweser in Aach-
Linz,
auf diese Pfarrei
15. Juni: Schwörer Clemens, Pfarrverweser in
Bietigheim,
auf diese Pfarrei
22. Juni: Amann Alfons, Pfarrverweser in Sulz
b. Lahr,
auf diese Pfarrei
22. Juni: Wellinger Willi, Pfarrer in
St. Georgen/Schw.,
auf die Pfarrei Wyhlen
24. Juni: Scherer Leopold, Pfarrkurat in
Baden-Geroldsau,
auf die neuerrichtete Pfarrei Baden-
Geroldsau
29. Juni: Weber Karl, Pfarrer in Mannheim,
St. Elisabeth,
auf die Pfarrei Königshofen
6. Juli: Wiest Lothar, Pfarrverweser in
Stetten a. k. M.,
auf diese Pfarrei
13. Juli: Ansel Wilhelm, Pfarrer in Wyhlen,
auf die Pfarrei Achkarren a. K.

Im Herrn sind verschieden

6. Juli: Leiber Hermann, resign. Pfarrer von
Stahringen
† in Möhringen
14. Juli: Berberich Theodor, resign. Pfarrer
von Vöhrenbach
† in Vöhrenbach
14. Juli: Scholl Joseph, resign. Pfarrer von
Gottenheim
† in Bombach
18. Juli: Heizmann Wilhelm, resign. Pfarrer
von Altheim
† in Altheim
23. Juli: Hodecker Friedrich, resign. Pfarrer
von Vilchband,
† in Odenheim
R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat